Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(22.6.1978) Drucksache 9/433

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 433 S

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 22. Juni 1978

Bauleitplanung im Bereich Seehausen/Hasenbüren

Die Bauleitplanung für das Gebiet Seehausen/Hasenbüren soll mit dem Ziel geändert werden, durch die Darstellung von gemischten Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft Seehausen/Hasenbüren als Dorfgebiet zu erhalten und in begrenztem Umfang städtebaulich weiterzuentwickeln.

Die in Seehausen/Hasenbüren gemessenen Lärmwerte liegen für die Nachtzeit über den nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" vom 6. Juli 1968 für Wohngebiete zulässigen Werten. Nach § 1 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes sind bei der Bauleitplanung insbesondere „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" zu berücksichtigen. Der vorhandene Immissionskonflikt zwischen Seehausen/Hasenbüren einerseits und der Klöckner-Hütte andererseits soll entsprechend den Empfehlungen des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Rudolf Stich vom November 1977 gelöst werden. Zentraler Punkt dieses Gutachtens ist die Auffassung, die Lärmwerte für Wohngebiete der TA Lärm könnten „nicht mehr aufrechterhalten werden", „ungesunde Wohnverhältnisse" im Sinne von § 1 Abs. 6 BBauG seien vielmehr erst bei Lärmwerten gegeben, die wesentlich über den Werten der TA Lärm lägen.

Dieses Gutachten gibt insbesondere im Hinblick auf eine Gegenäußerung von Prof. Dr. Werner Hoppe vom März 1978 zu folgenden Fragen Anlaß:

1. Teilt der Senat die Auffassung von Prof. Stich, die Werte der TA Lärm seien nicht aufrechtzuerhalten, sie seien lediglich Richtwerte mit einer (nicht unerheblichen) „Bandbreite"?

1.1 Falls ja: Hält der Senat an dieser Auffassung fest, obwohl das von Prof. Stich in erster Linie herangezogene „Voerde-Urteil" des OVG Münster vom 7. Juli 1976 (zur TA Luft) am 17. Februar 1978 vom Bundesverwaltungsgericht unter anderem mit der Begründung aufgehoben wurde:

„Die in der TA Luft niedergelegten Immissionswerte sind nicht als Indikatoren ‚für eine gewisse Bandbreite oder Schwankungsbreite', sondern im Einklang mit § 48 Nr. 1 BImSchG als Höchstwerte für noch zulässige Umwelteinwirkungen festgestellt worden."?

1.2 Wie beurteilt der Senat die Auffassung von Prof. Stich, die TA Lärm entspreche nicht mehr in allen Punkten dem gegenwärtigen Stand der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung des Lärmschutzes auch angesichts der Darstellung von Prof. Breuer (DVBl. 78, 32), der unter Aufführung zahlreicher Nachweise aus der Rechtsprechung ausführt, die TA Lärm und die TA Luft würden „als seriöse Zusammenfassung gegenwärtigen Standes wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse allseits grundsätzlich anerkannt"?

1.3 Wie beurteilt der Senat die Auffassung von Bundesminister Dr. Haack vom 16. Februar 1978 in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages (Protokoll Seite 5702):

„Immissionsrichtwerte für Gebiete — allerdings nicht in Anlehnung an die Baugebiete der Baunutzungsverordnung — als Mindestanforderungen für gesunde Wohnverhältnisse enthalten die einzelnen technischen Anleitungen wie die TA Luft und die TA Lärm"?

2. Teilt der Senat die Ansicht von Prof. Stich, es bestehe eine Tendenz, die nach der TA Lärm zulässigen Werte zu erhöhen?

2.1 Falls ja: Unterstützt der Senat die behaupteten Bestrebungen zum Abbau des Lärmschutzes?

2.2 Trifft es zu, daß der Länderausschuß für Immissionsschutz im Juni 1977 in Heidelberg eine Interpretation der TA Lärm in der Weise beschlossen hat, daß zukünftig auch Fremdgeräusche bei der Ermittlung des zulässigen Lärmpegels mit berücksichtigt werden sollen, was indirekt eine Verschärfung der TA Lärm bedeutet?

3. Teilt der Senat die Auffassung von Prof. Stich, daß von „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen" in Seehausen/Hasenbüren deshalb gesprochen werden könne, weil die Lärmimmissionen von ca. 50 dB(A) mit großer Wahrscheinlichkeit keine vegetativen Gesundheitsschäden hervorrufen würden, obwohl andererseits — nach der von Prof. Stich zitierten Untersuchung des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie — Geräusche von 35—60 dB(A) zu psychischen Beeinträchtigungen führen?

4. Es ist vorgesehen, durch Festsetzungen im Bebauungsplan bauliche Schallschutzmaßnahmen zu fordern, die in neuerrichteten, umgebauten oder erweiterten Räumen, die dem Wohnen und dem sonstigen mit Lärm unverträglichen Aufenthalt von Menschen dienen, einen bestimmten (passiven) Eigenschallschutz (Lärmminderung um 10dB(A) erbringen. Welche Rechtsgrundlage hat eine derartige Festsetzung?

4.1 Auf welche Weise soll festgelegt werden, daß insbesondere die Altbewohner einen — über die TA Lärm hinausgehenden — Lärm dulden müssen?

5. Teilt der Senat die Auffassung der FDP, daß die planerische Verfestigung der vorhandenen Bebauung als Dorfgebiet insbesondere im Hinblick auf Nr. 2.322 der TA Lärm für die Bewohner eine Stärkung ihrer Immissions-Abwehrrechte bedeutet?

5.1 Kann der Senat wirtschaftliche Gefahren für die Klöckner-Hütte ausschließen, die dadurch entstehen, daß die Bewohner von Seehausen/Hasenbüren erfolgreich gegen Änderungs- und Erweiterungsgenehmigungen der Klöckner-Hütte klagen könnten, und zwar gestützt auf die Ausweisung als Dorfgebiet sowie die §§ 5, 6 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm?

5.2 Kann der Senat entsprechende Gefahren bei Klagen auf die Erteilung von nachträglichen Auflagen im Sinne von § 17 BImSchG ausschließen?

6. Ist der Senat der Meinung, daß mit der beabsichtigten Ausweisung Seehausens/Hasenbürens als Dorfgebiet der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (z. B. BVerwGE 45, 328) entsprochen wird, nach der das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebiet planungsrechtlich vermieden werden soll?

6.1 Sieht der Senat eine mögliche Alternative zur Erhaltung des Bestandes von Seehausen/Hasenbüren darin, das Dorf als Schutzfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 10 BBauG in einem Gewerbegebiet auszuweisen?

6.2 Sieht der Senat andere Möglichkeiten, die zu einer Erhaltung von Seehausen/Hasenbüren führen würden?

Lahmann und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 3. Juli 1978

Zu 1, 1.1:

Die Schlußfolgerungen von Prof. Stich, für die er im übrigen eine Reihe von Gründen dargestellt hat, müssen auch unter Würdigung des zitierten Urteils überprüft werden. Diese Überprüfung geschieht im mittlerweile angelaufenen Bauleitverfahren. Es ist darauf hinzuweisen, daß sich die Entscheidung des Gerichts auf die TA Luft bezieht, die auf anderen technischen Voraussetzungen zur Bestimmung der Immissionswerte beruht. Darüber hinaus ist die TA Lärm weniger als die TA Luft dem derzeitigen Stand der technischen und rechtlichen Entwicklung angepaßt.

Für den Bereich Seehausen/Hasenbüren ist ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 1967 mit Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 9. Februar 1978 eröffnet worden. Außerdem hat die Deputation für

Bau und Raumordnung beschlossen, für einen Teilbereich des Ortsteils Seehausen einen Bebauungsplan aufzustellen. Das ist unter dem 1. Juni 1978 geschehen. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt. In diesem Verfahren läuft zurzeit die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. In dem Bebauungsplanverfahren liegt bisher nur der Planaufstellungsbeschluß vor.

Zu 1.2:

Hierzu wird zunächst auf die Beantwortung der Fragen zu 1., 1.1 und 1.3 verwiesen. Im übrigen ist es richtig, daß Erörterungen zur TA Lärm in bezug auf ihre Vereinbarkeit mit dem Stand der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung des Lärmschutzes stattfinden. Diese Erörterungen sind keineswegs abgeschlossen. Der Senat geht davon aus, daß im Zeitpunkt der endgültigen Beschlüsse in den einzelnen Bauleitplanverfahren der dann aktuelle Stand dieser Erörterungen berücksichtigt wird.

Zu 1.3:

Der Senat teilt im Grundsatz die Auffassung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Dr. Haack.

Zu 2.:

Es bestehen Bestrebungen, die nach der TA Lärm zulässigen Werte zu erhöhen. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen. Im übrigen wird hierzu auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Zu 2.1:

Nein!

Zu 2.2:

Der Länderausschuß für Immissionsschutz befaßt sich seit längerem mit möglichen Interpretationen der TA Lärm. Die dazu notwendigen Ermittlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zu 3.:

Der Senat geht von der Anwendung der TA Lärm aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt die TA Luft die technische und wissenschaftliche Entwicklung. Das gleiche gilt nach Auffassung des Senats nicht in gleichem Maße für die TA Lärm. Es bestand und besteht deshalb für den Senat keine Notwendigkeit, Zweifelsfragen innerhalb einzelner wissenschaftlicher Disziplinen aufzugreifen und — vor ihrer endgültigen Klärung — Konsequenzen auf die Verbindlichkeit der Richtwerte der TA Lärm zu ziehen. Im übrigen ist festzustellen, daß der Bereich von 35 — 60 dB(A) im Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen eine falsche Bemessungsgrundlage darstellt.

Zu 4.:

Als Rechtsgrundlagen kommen § 5 Abs. 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG in Betracht. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG können Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG können die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Zu 4.1:

Dem Senat sind keine Bestrebungen bekannt, den Altbewohnern im Bereich Seehausen/Hasenbüren über die TA Lärm hinausgehende Lärmwerte zuzumuten. Die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplanungen sollen so getroffen werden, daß sie sich sowohl auf die vorhandene Wohnnutzung als auch auf die neu hinzukommende beziehen.

Zu 5.:

Ziel der im Verfahren befindlichen Bauleitplanung ist es, nicht einseitig die Immissionsabwehrrechte der Bewohner Seehausens/Hasenbürens zu verfestigen. Die Belange aller Beteiligten — also auch die der Bewohner Seehausens/Hasenbürens und der Klöckner-Werke — werden nach § 1 BBauG sehr sorgfältig abgewogen. Die Bauleitplanung dient damit nicht nur der Bestimmung der Rechtspositionen der Bewohner Seehausens/Hasenbürens, sondern auch der der Klöckner-Werke.

Zu 5.1, 5.2:

Es ist nahezu unmöglich, bei einer Bauleitplanung, dazu noch in diesem Fall in einem recht frühzeitigen Stadium, die in der Frage dargestellten Gefahren vollständig auszuschließen. Der Senat strebt jedoch — wie ausgeführt — Lösungen an, die weitgehend die Belange beider Seiten berücksichtigen und daher diese Gefahr ausschließen.

Zu 6.:

Der Senat ist der Auffassung, daß eine Festsetzung des Bereichs Seehausen/Hasenbüren als Dorfgebiet der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen kann. Das gilt auch für die in der Anfrage selbst angesprochene Entscheidung dieses Gerichts. Es ist dort nicht schlechthin das Verbot ausgesprochen, so unterschiedliche Gebiete wie Wohngebiet und Industriegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander festzusetzen, sondern daß das möglichst nicht geschehen sollte. Haben sich zwei Gebiete mit solch unterschiedlichem Charakter in mehr oder weniger unmittelbarer Nachbarschaft zueinander entwickelt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die TA Lärm nicht rein schematisch anzuwenden. Die Grundstücksnutzung ist in solchen Fällen vielmehr mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet (Bundesverwaltungsgericht in DV Blatt 1976 S. 214). Das führt auf der Seite derer, die in der Nähe von Belästigungsquellen angesiedelt sind, zu einer Pflicht, höhere Lärmwerte zu dulden, und auf der Seite derer, die diese Immissionen verursachen, die normalerweise zulässigen Richtwerte zu unterschreiten. Es wird Gegenstand der Prüfung in den Bauleitplanverfahren sein müssen, ob und inwieweit im Falle Seehausen/Hasenbüren die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts denkbaren Voraussetzungen einer Ausnahme vom Verbot einer unmittelbaren Nachbarschaft im Charakter unterschiedlicher Baugebiete vorliegen. Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang, daß es sich im Verhältnis von Seehausen/Hasenbüren zu den Klöckner-Werken nicht um eine unmittelbare Nachbarschaft handelt, sondern daß zwischen beiden Bereichen ein nicht unbeträchtlicher Abstand liegt. Schließlich handelt es sich bei der zurzeit für den Bereich Seehausen/Hasenbüren angestrebten Art der Festsetzung nicht um die eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes, sondern die eines Dorfgebietes. Auch daraus ergeben sich Auswirkungen auf den Lärmschutz.

Zu 6.1:

Schutzflächen können nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG ausgewiesen werden. Diese Vorschrift räumt lediglich die Möglichkeit ein, unüberbaubare Flächen und ihre Nutzung festzusetzen. Der Senat geht davon aus, daß die Festsetzung einer unüberbaubaren Fläche für den Bereich Seehausen/Hasenbüren nicht in Betracht kommt.

Zu 6.2:

Der Senat sieht die vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplanes und die in Vorbereitung befindlichen Bebauungspläne als die angemessenste Lösung an, um das Nebeneinander von Seehausen/Hasenbüren und den Arbeitsstätten in seiner Nachbarschaft städtebaulich zu ordnen und hat diese Vorschläge deshalb in der gebotenen Form ins Verfahren gebracht, um die notwendige Abwägung mit dem abschließenden Beschluß der Bürgerschaft herbeizuführen.

Druck: Hans Krohn, Bremen